

## **Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Privatbereich**

Laut Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Harz (GartAbfVerbrV LK Harz) vom 21.09.2007 können pflanzliche Gartenabfälle **im 1. Halbjahr des Jahres in der Zeit vom 01. März bis 20. April, im 2. Halbjahr des Jahres vom 15.10. bis 30.11. von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr und Samstag von 08.00 bis 14.00 Uhr nur einmal** im genannten Zeitraum **verbrannt werden**. Sonn- und Feiertage sind ausgeschlossen.

In unserer Verwaltungsgemeinschaft trifft diese Regelung auf die Orte Gernrode, Rieder, Friedrichsbrunn und Stecklenberg zu.

In der Gemeinde Bad Suderode und in deren Gemarkung ist das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen verboten, da Bad Suderode den Status eines Heilbades hat.

Des Weiteren ist das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen verboten bei lang anhaltender, extrem trockener oder feuchter Witterung sowie bei austauscharmen Wetterlagen (Inversionswetterlagen).

Pflanzliche Gartenabfälle sind insbesondere:

- Baum-, Strauch- und Hecken-schnitt
- Gras- und Rasenschnitt
- Laub
- sonstige Pflanzenreste

Die zu verbrennenden Gartenabfälle müssen trocken sein; frische und feuchte Gartenabfälle dürfen nicht verbrannt werden. Direkt vor dem Verbrennen sind die angehäuften Gartenabfälle umzuschichten.

Die Verbrennungsstelle darf eine Grundfläche von 1,5 Meter x 1,5 Meter und eine Höhe der zu verbrennenden Gartenabfälle von 1 Meter nicht überschreiten.

Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten. Gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern.

Unter den Regelungen der o. g. Verordnung fallen nicht die Feuer im Rahmen der Brauchtumpflege, ebenso der gewerbliche Bereich und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Weitere relevante Hinweise finden sie in der o. g. Verordnung. Herausgeber ist der Landkreis Harz.